

Verwaltungsrat am 9.12.2025

Ergebnis der Honorarverhandlungen mit der Ärztekammer für Steiermark für das Jahr 2025 und Festlegung der Vorgehensweise für die Jahre 2026 und 2027

Trotz intensiver Verhandlungen konnte für das Jahr 2025 keine Einigung mit der Ärztekammer für Steiermark erzielt werden, weswegen erstmalig der gesamtvertraglich vereinbarte Tarifautomatikfaktor in Höhe von 4,29 % für das Jahr 2025 zur Anwendung kommt. Die Tarifautomatik für die kommenden Jahre wird aktuell mit 1,74 % für 2026 und 1,56 % für 2027 prognostiziert. Der endgültige Tarifierungsfaktor steht immer erst Mitte jenes Jahres fest, für welches er zur Anwendung gelangt. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass auch in den Jahren 2026 und 2027 der Tarifautomatikfaktor zur Anwendung gelangt. Davon abgehend ist ein Honorarabschluss nur dann möglich, wenn dieser unterhalb des Tarifautomatikfaktors liegt und gleichzeitig ein konkreter Folgekostendialog und eine Digitalisierungsoffensive vereinbart wird.

Punktation betreffend die Honorierung der Vertragsärzt:innen in Salzburg für die Kalenderjahre 2025 und 2026

Tarifvalorisierung für die Jahre 2025 und 2026

Für das Jahr 2025 wird ein Einmalbetrag in Höhe von 4,29% des Basisbetrages 2024 mit der Restzahlung des 4. Quartals 2025 für alle Vertragsärzt:innen ausgenommen Labor ausgezahlt. Die Verteilung erfolgt auf Basis der Honorarsumme 2025 der Ärzteschaft.

Für das Jahr 2026 wird die Tarifierhebung gemäß prognostiziertem Tarifierungsfaktor in Höhe von 1,74% fixiert. Bei nachträglichen Veränderungen des Tarifierungsfaktors wird nicht mehr eingegriffen. Ab 01.01.2026 erfolgt daher eine tarifwirksame Erhöhung der Honorarpositionen um 6,1% über alle Fachgebiete (ausgenommen Großlabor) mit „schiefer“ Verteilung. Die Fachgebiete Radiologie und Pathologie erhalten 85% von 6,1%.

Für das Großlabor erfolgt für 2025 eine Steigerung der Administrationspauschalen und der Einzelleistungstarife in Höhe von 1,25% und unterbleibt eine Valorisierung im Jahr 2026. Ergänzend dazu wird vereinbart, dass 72% des Differenzbetrages, der sich aus der vereinbarten Steigerung beim Großlabor zum Steigerungssatz der anderen Fachgebiete ergibt, in den Struktur- und Innovationstopf überführt werden soll. Für das Kalenderjahr 2025 wird der Struktur- und Innovationstopf daher mit einem Betrag von 2,19% der Honorarsumme Labor 2024 dotiert. Ab dem Kalenderjahr 2026 werden jährlich 3,5% des Honorarvolumens für das Labor vom Vorjahr an den Struktur- und Innovationstopf angewiesen.

Nachwirkung letzter Honorarabschluss - Einmalbetrag 2024 gemäß 17. ZV

Im Rahmen des letzten Honorarabschlusses wurde vereinbart, dass für das Kalenderjahr 2024 ein Einmalbetrag von max. 0,8% des Basisbetrages 2023 ausgezahlt wird, wenn die Honorarentwicklung 2024 unter der Ertragsentwicklung der ÖGK 2024 liegt, was mit mehr als 2%-Punkten auch eingetreten ist. Trotzdem konnte mit der ÄK ein niedrigerer Ausgleich mit tlw. Verknüpfung an Folgekosteneinsparungen vereinbart werden. Ein Einmalbetrag in Höhe von 0,4% des Basisbetrags 2023 wird in den Struktur- und Innovationstopf überführt.

Zusätzlich kann ein Einmalbetrag in Höhe von 0,2% des Basisbetrags 2023 in den Struktur- und Innovationstopf überführt werden, wenn eine Evaluierung im Laufe des 1. Halbjahres 2027 entsprechende Einsparungen bei den Heilmittelkosten im Kalenderjahr 2026 nachweist.

Gesamtvertragliche Umsetzung der unbefristeten Verlängerung des Maßnahmenpakets für Long Covid-Patient:innen bzw. -Verdachtsfälle bei Vertragsärzt:innen

Den gesamtvertraglichen Vereinbarungen für die unbefristete Verlängerung des Long Covid Maßnahmenpakets wurde zugestimmt.

Aktualisierung der „gesamtvertraglichen Richtlinien für die Auswahl von Vertrags-ärzten und Vertragsgruppenpraxen“ in Vorarlberg

Die Punkteverteilungen und Wertigkeiten der Spezialisierungsfächer und Ärztekammer-Diplome werden neu geregelt und modernisiert. So sollen beispielsweise einschlägige abgeschlossene Spezialisierungsfächer höher bepunktet werden als Ärztekammer-Diplome. Eine doppelte Anrechnung eines Spezialisierungsfaches mit dem dazugehörigen Ärztekammer-Diplom wird damit ausgeschlossen. Außerdem werden Diplome im Bereich der Komplementärmedizin nicht mehr gesondert bepunktet, da diese im Rahmen der kassenärztlichen Tätigkeit unbeachtlich sind.

Abschluss eines Sideletters zur gesamtvertraglichen Vereinbarung zur Krankenförderung mittels Taxi

Dem Abschluss des Sideletters zur gesamtvertraglichen Vereinbarung mit dem Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Wirtschaftskammer Österreich, mit Wirkung für die Fachgruppen Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Wirtschaftskammern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, betreffend die Aussetzung der automatischen Valorisierung der Kostenersätze für durchgeführte Krankenförderungen vom 01.01.2026 bis 31.12.2026, mit Wirksamkeit ab 01.01.2026, wurde die Zustimmung erteilt.

Abschluss eines Vertrages mit dem Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) zur Erbringung klinisch-psychologischer Krankenbehandlungen als Sachleistung sowie mit der BÖP Service GmbH über die Servicestelle für psychische Versorgung

Dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen und den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, BVAEB, SVS), sowie dem Vertrag zwischen der BÖP Service GmbH und den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, BVAEB, SVS) wurde zugestimmt..

Beschluss der 7. Änderung der Richtlinien der Österreichischen Gesundheitskasse für die Gewährung von Unterstützungen in Form von finanziellen Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds – RUF 2020

Die in Anhang 2 abgebildete Einkommens- und Zuschusstabelle beruht auf den veränderlichen Werten gem. §§ 108 ff ASVG (Richtsätze der Ausgleichszulage, monatliche Höchstbeitragsgrundlage). Die Einkommensgrenzen sowie die Höhe der zumutbaren Eigenleistung sind daher entsprechend der valorisierten Richtsätze der Ausgleichszulage und monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2026 anzupassen.

Punktation betreffend die Honorierung der Vertragsärzt:innen in Kärnten für die Kalenderjahre 2025 und 2026

Für die tarifwirksame Anhebung ab 01.01.2025 werden 3,5% des Basisbetrages 2024 als Honorarvolumen zur Verfügung gestellt. Ab 01.01.2026 werden die Tarife um 2,3% des Basisbetrages 2025 angehoben. Übersteigt der tatsächliche VPI des Kalenderjahres 2026 die Tarifierhebung 2026, erfolgt ein einmaliger Ausgleich der Differenz bis max. 0,2%-Punkte des Basisbetrages 2025 (max. € 0,37 Mio. unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Basisbetrages 2025).